

## Vorläufige Netzentgelte Strom

der EGT Energie GmbH  
Schonacher Str. 2, 78098 Triberg

**Preisblatt gültig ab 1. Januar 2024**

Die EGT Energie GmbH weist darauf hin, dass sie aufgrund der aktuell noch nicht vollständig vorliegenden Datengrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2024 gem. § 20 Absatz 1 Satz 1 EnWG absehen muss. Stattdessen erfolgt gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG zum 15.10.2023 eine Veröffentlichung vorläufiger Netzentgelte. Die verbindlichen bzw. endgültigen Netzentgelte für das Jahr 2024 können insoweit von den vorstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen.

Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der (vorläufigen) Netzentgelte sind die zahlreichen, noch ausstehenden behördlichen Entscheidungen zur Bestimmung der Erlösbergrenze.

Inhalt	Seite
Preisblatt 1 - Entgelte bei der Entnahme <b>mit</b> registrierender Leistungsmessung (Jahresleistungspreissystem)	2
Preisblatt 2 - Entgelte bei der Entnahme <b>ohne</b> registrierende Leistungsmessung	3
Preisblatt 2a - Entgelte für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG	4
Preisblatt 3 - Entgelte für die Netznutzung mit registrierender Leistungsmessung (Monatsleistungssystem)	5
Preisblatt 4 - Netzreservekapazität - Jahresleistungspreissystem für die Entnahme mit Leistungsmessung	6
Preisblatt 5 - Entgelte für Blindstrom	7
Preisblatt 6 - Entgelte für den Messstellenbetrieb	8
Preisblatt 7 - Sonstige Leistungen	9
Preisblatt 8 - Aufschläge aufgrund des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG)	10
Preisblatt 9 - Konzessionsabgabe	11
Preisblatt 10 - Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV	12
Preisblatt 11 - Mehr-/Mindermengengerichtete Standardlastprofile (SLP)	13

**Preisblatt 1 - Entgelte für die Netznutzung bei der Entnahme mit registrierender Leistungsmessung (Jahresleistungspreissystem)**

Entnahmestelle	Jahresbenutzungsdauer < 2.500		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500	
	Jahres-Leistungspreis Euro/kWa	Arbeitspreis Cent/kWh	Jahres-Leistungspreis Euro/kWa	Arbeitspreis Cent/kWh
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	12,27	5,12	126,21	0,56
Mittelspannung	10,44	7,44	191,36	0,20
Umspannung Mittel-/Niederspannung	11,08	7,89	202,98	0,21
Niederspannung	15,35	7,98	147,48	2,70
Niederspannung Entnahmestelle Elektromobilität	2,558	1,330	-	-

Preise zuzüglich des Entgelts für Messstellenbetrieb – sofern die EGT den Messstellenbetrieb durchführt - sowie Steuern, Abgaben und anderer Zuschläge (z. B. MwSt., Konzessionsabgabe) soweit gesetzlich oder aufgrund anderer rechtlicher Vorgaben zulässig und der Höhe sowie dem Grunde nach üblich.

#### Kommunalrabatt

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr. 1 gewähren wir für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde einen Preisnachlass von 10 % des Rechnungsbetrages für den Netzzugang. Der Rabatt wird nur auf Entgelte für Netznutzung aus Arbeitspreis und Leistungspreis gewährt. Nicht auf das Entgelt für den Messstellenbetrieb.

Begünstigte Konzessionsgemeinden sind:

Furtwangen; Hornberg; Schonach; Schönwald; St. Georgen; Triberg; Unterkirnach

#### Straßenbeleuchtung

Die Abrechnung der Energielieferung für die Straßenbeleuchtung erfolgt auf der Grundlage des Preismusters für Entnahmen mit Leistungsmessung in der Niederspannung größer 2.500 Benutzungsstunden unter Berücksichtigung eines 10 prozentigen Rabatts gemäß § 3 KAV (siehe Kommunalrabatt).

#### Aufschlag bei abweichender Spannungsebene von Entnahme und Messung

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung, erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0 %.

**Preisblatt 2 - Entgelte für die Netznutzung bei der Entnahme ohne registrierende Leistungsmessung**

Entnahme <u>ohne</u> Leistungsmessung	Jahrespreissystem			
	Arbeitspreis Cent/kWh (netto)	Arbeitspreis Cent/kWh (brutto)	Grundpreis Euro/a (netto)	Grundpreis Euro/a (brutto)
Niederspannung	7,000	8,330	84,00	99,96
Elektro-Speicherheizung Niederspannung	3,500	4,165	0,00	0,00
Elektro-Wärmepumpe Niederspannung	3,500	4,165	0,00	0,00
Entnahmestelle Elektromobilität	4,900	5,831	0,00	0,00

Preise zuzüglich des Entgelts für Messstellenbetrieb – sofern die EGT den Messstellenbetrieb durchführt sowie Steuern, Abgaben und anderer Zuschläge (z. B. MwSt., Konzessionsabgabe) soweit gesetzlich oder aufgrund anderer rechtlicher Vorgaben zulässig und der Höhe sowie dem Grunde nach üblich.

**Kommunalrabatt**

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr. 1 gewähren wir für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde einen Preisnachlass von 10 % des Rechnungsbetrages für den Netzzugang. Der Rabatt wird nur auf Entgelte für Netznutzung aus Arbeitspreis und Leistungspreis gewährt. Nicht auf das Entgelt für den Messstellenbetrieb.

Begünstigte Konzessionsgemeinden sind:

Furtwangen; Hornberg; Schonach; Schönwald; St. Georgen; Triberg; Unterkirnach

**Preisblatt 2a - Entgelte für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024)**

<b>Modul 1 - Pauschale Netzentgeltreduzierung</b>	<b>Arbeitspreis Cent/kWh (netto)</b>	<b>Arbeitspreis Cent/kWh (brutto)</b>	<b>Gutschrift* Euro/a (netto)</b>	<b>Gutschrift* Euro/a (brutto)</b>
Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG	7,000	8,330		

\*Die Höhe der pauschalen Netzentgeltreduzierung wird erst nach Veröffentlichung der finalen Festlegung BK8-22/010-A bekanntgegeben.

<b>Modul 2 - Prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises</b>	<b>Arbeitspreis Cent/kWh (netto)</b>	<b>Arbeitspreis Cent/kWh (brutto)</b>
Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG	2,800	3,332

Modul 2: Diese Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich bei einer über einen separaten Zählpunkt erfassten steuerbaren Verbrauchseinrichtungen ohne Lastgangmessung.

Preise zuzüglich des Entgelts für Messstellenbetrieb – sofern die EGT den Messstellenbetrieb durchführt sowie Steuern, Abgaben und anderer Zuschläge (z. B. MwSt., Konzessionsabgabe) soweit gesetzlich oder aufgrund anderer rechtlicher Vorgaben zulässig und der Höhe sowie dem Grunde nach üblich.

Die Festlegungsverfahren BK6-22-300 und BK8-22/010-A zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung noch nicht abgeschlossen. Die nachfolgenden Preisregelungen berücksichtigen gemäß den Hinweisen der BNetzA zur Anpassung der Erlösobergrenze 2024 den aktuellen Stand der beiden Festlegungen.

Die EGT Energie GmbH behält sich eine Anpassung der Regelungen vor, soweit dies nach Veröffentlichung der finalen Festlegungen erforderlich wird.

**Preisblatt 3 - Entgelte für die Netznutzung bei der Entnahme mit registrierender Leistungsmessung (Monatsleistungspreissystem)**

Entnahmestelle	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis Euro/kW/Monat	Arbeitspreis Cent/kW
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	21,04	0,56
Mittelspannung	31,89	0,20
Umspannung Mittel-/Niederspannung	33,83	0,21
Niederspannung	24,58	2,70

Preise zuzüglich des Entgelts für den Messstellenbetrieb – sofern die EGT den Messstellenbetrieb durchführt - sowie Steuern, Abgaben und anderer Zuschläge (z. B. MwSt, Konzessionsabgabe) soweit gesetzlich oder aufgrund anderer rechtlicher Vorgaben zulässig und der Höhe sowie dem Grunde nach üblich.

Für Entnahmestellen mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, welcher in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder sogar gar keine Leistungsaufnahme gegenübersteht, bietet die EGT Energie GmbH ein Monatsleistungspreissystem nach § 19 Abs. 1 StromNEV an. Die Monatsleistungspreise entsprechen 1/6 des Jahresleistungspreises des Preisblattes 1 für eine Jahresbenutzungsdauer von mindestens 2.500 h/a der jeweiligen Entnahmeebene sowie dem entsprechenden Arbeitspreis des Preisblattes. Das so ermittelte Preissystem, bestehend aus Leistungs- und Arbeitspreis, findet unabhängig von den Jahresbenutzungsstunden des Letztverbrauchers Anwendung. Der Letztverbraucher teilt der EGT Energie GmbH vor Beginn des Abrechnungszeitraumes verbindlich mit, dass er eine Abrechnung auf Grundlage der Monatspreisregelung wünscht. Dies schließt eine nachträgliche Optimierung zwischen Monatsleistungspreisabrechnung und Jahresleistungspreisabrechnung während oder am Ende des 12-monatigen Abrechnungszeitraumes aus. Die Festlegung verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht bis zum Beginn der jeweiligen Abrechnungsperiode eine anders lautende schriftliche Mitteilung durch den Letztverbraucher erfolgt.

Für Entnahmestellen mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, welcher in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder sogar gar keine Leistungsaufnahme gegenübersteht, bietet die EGT Energie GmbH ein Monatsleistungspreissystem nach § 19 Abs. 1 StromNEV an. Die Monatsleistungspreise entsprechen 1/6 des Jahresleistungspreises des Preisblattes 1 für eine Jahresbenutzungsdauer von mindestens 2.500 h/a der jeweiligen Entnahmeebene sowie dem entsprechenden Arbeitspreis des Preisblattes. Das so ermittelte Preissystem, bestehend aus Leistungs- und Arbeitspreis, findet unabhängig von den Jahresbenutzungsstunden des Letztverbrauchers Anwendung. Der Letztverbraucher teilt der EGT Energie GmbH vor Beginn des Abrechnungszeitraumes verbindlich mit, dass er eine Abrechnung auf Grundlage der Monatspreisregelung wünscht. Dies schließt eine nachträgliche Optimierung zwischen Monatsleistungspreisabrechnung und Jahresleistungspreisabrechnung während oder am Ende des 12-monatigen Abrechnungszeitraumes aus. Die Festlegung verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht bis zum Beginn der jeweiligen Abrechnungsperiode eine anders lautende schriftliche Mitteilung durch den Letztverbraucher erfolgt.

#### Kommunalrabatt

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr. 1 gewähren wir für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde einen Preisnachlass von 10 % des Rechnungsbetrages für den Netzzugang. Der Rabatt wird nur auf Entgelte für Netznutzung aus Arbeitspreis und Leistungspreis gewährt. Nicht auf das Entgelt für den Messstellenbetrieb.

Begünstigte Konzessionsgemeinden sind:

Furtwangen; Hornberg; Schonach; Schönwald; St. Georgen; Triberg; Unterkirnach

#### Aufschlag bei abweichender Spannungsebene von Entnahme und Messung

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung, erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0 %.

**Preisblatt 4 - Netzreservekapazität**  
**Jahresleistungspreissystem für die Entnahme mit Leistungsmessung**

<b>Entnahme</b>	<b>Reserve-Anspruch 0 bis 200 h/Jahr Euro/kW/a</b>	<b>Reserve-Anspruch 200 bis 400 h/Jahr Euro/kW/a</b>	<b>Reserve-Anspruch 400 bis 600 h/Jahr Euro/kW/a</b>
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	43,82	52,58	61,34
Mittelspannung	52,22	62,67	73,11
Umspannung Mittel-/Niederspannung	55,40	66,48	77,55
Niederspannung	95,95	115,14	134,33

Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Das Netzentgelt für die Arbeit während der Inanspruchnahmezeit (ohne Aufschläge nach § 19 Abs. 2 Strom-NEV, KWKG-Gesetz, § 17f Abs. 5 EnWG und § 18 AbLaV) ist in den Entgelten für die Netzreservekapazität enthalten.

Für den nicht durch die Zusatzvereinbarung „Netzreservekapazität“ abgedeckten Bezug kommt das Preisblatt Nr. 1 zur Anwendung.

**Preisblatt 5 - Entgelte für Blindstrom**

Entnahme	Blindstrom Induktiv 1 Cent/kvarh	Blindstrom Induktiv 2 Cent/kvarh	Blindstrom Kapazitiv 1 Cent/kvarh	Blindstrom Kapazitiv 2 Cent/kvarh
Mittelspannung	0,92	0,92	0,92	0,92
Umspannung Mittel-/Niederspannung	0,92	0,92	0,92	0,92
Niederspannung	0,92	0,92	0,92	0,92

Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Die elektrische Anlage des Anschlussnehmers und die Verbrauchsgüter des Anschlussnutzers sind unter Beachtung der Technischen Anschlussbedingungen und weiterer Technischer Anforderungen des Netzbetreibers so zu betreiben, dass der Gebrauch der Elektrizität unterhalb von 50 % der Wirkleistung (entspricht einem Verschiebungsfaktor zwischen  $\cos. = 0,9$  kapazitiv und  $0,9$  induktiv) erfolgt. Anderenfalls kann der Netzbetreiber vom Anschlussnutzer auf dessen Kosten den Einbau ausreichender Kompensationseinrichtungen verlangen. Alternativ kann er die zusätzliche Blindleistung und den Verbrauch an zusätzlicher Blindarbeit in Rechnung stellen.

**Preisblatt 6 - Entgelte für den Messstellenbetrieb**

<b>Entnahme und Einspeisung mit Lastgangzählung</b>	<b>Entgelt je Messstellenbetrieb inkl. Messung</b>	
	Euro/a	
Mittelspannung	366,44	
Niederspannung (einschl. Umspannung MS/NS)	326,82	
Telekommunikationskomponente Funk-Modem	63,74	
Telekommunikationskomponente Festnetz-Modem	38,17	
Rundsteuerempfänger	10,43	
Impulsweitergabe	24,96	
Wandlersatz - Niederspannung*	40,06	
Wandlersatz - Mittelspannung*	205,31	

\*Ein Wandlersatz besteht in der Niederspannung aus Stromwandlern und in der Mittelspannung aus Spannungs- und Stromwandlern. Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

<b>Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung</b>	<b>Entgelt je Messstellenbetrieb inkl. Messung bei</b>							
	jährlicher Messung Euro/a		halbjährlicher Messung Euro/a		vierteljährlicher Messung Euro/a		monatlicher Messung Euro/a	
	(netto)	(brutto)	(netto)	(brutto)	(netto)	(brutto)	(netto)	(brutto)
Eintarifzähler	11,69	13,91	16,24	19,33	25,35	30,17	61,79	73,53
Zweitarifzähler	12,67	15,08	17,22	20,49	26,33	31,33	62,77	74,70
Basiszähler (§ 21b EnWG a. F.) übergangsweise	26,59	31,64	30,30	36,06	37,71	44,87	67,38	80,18
Maximumzähler (Ein- oder Zweitarifzähler)	91,68	109,10	96,23	114,51	105,34	125,35	141,78	168,72
Rundsteuerempfänger	10,43				12,41			
Impulsweitergabe	24,96				29,70			
Wandlersatz - Niederspannung*	40,06				47,67			
Wandlersatz - Mittelspannung*	205,31				244,32			

\*Ein Wandlersatz besteht in der Niederspannung aus Stromwandlern und in der Mittelspannung aus Spannungs- und Stromwandlern. Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise. Die Preise sind veröffentlicht unter [www.egt.de\gmsb](http://www.egt.de\gmsb)

**Preisblatt 7 - Sonstige Leistungen**

	Entgelt für sonstige Leistungen	
	Euro/Auftrag (netto)	Euro/Auftrag (brutto)
Unterbrechung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit	66,00	66,00
Wiederherstellung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit	66,00	78,54
Wiederherstellung der Anschlussnutzung außerhalb der regulären Arbeitszeit	122,55	145,83
Erfolgreiche Unterbrechung	66,00	78,54
Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung bis zum Vortag der Sperrung	17,00	20,23
Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung am Tag der Sperrung	17,00	20,23

Vorgenannte Entgelte sind ausschließlich in der Netzebene Niederspannung gültig. Netzsperrungen wie z.B. Dachständersperrungen sowie Sperrungen in anderen Netzebenen werden individuell abgewickelt und nach Aufwand in Rechnung gestellt. Über eine individuelle Abwicklung der Unterbrechung informiert die EGT Energie GmbH vorab den beauftragenden Lieferanten.

**Preisblatt 8 -            Aufschläge aufgrund des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG)**

Kategorien	Entgelt	
	Cent/kWh (netto)	Cent/kWh (brutto)
KWKG-Umlage	0,275	0,327
Offshore-Netzumlage	0,656	0,781

Für die Erhebung von Umlagen nach den §§ 21 bis 23 und 25 EnFG gelten Sonderregelungen.

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Umlagen bildet die §§ 10 bis 12 EnFG.

Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter

<https://www.netztransparenz.de/KWKG/KWKG-Umlagen-Uebersicht>

<https://www.netztransparenz.de/de-de/Erneuerbare-Energien-und-Umlagen/Sonstige-Umlagen/Offshore-Netzumlage>

**Preisblatt 9 - Konzessionsabgabe**

	Entgelt	
	Cent/kWh (netto)	Cent/kWh (brutto)
Bei der Entnahme von Tariffkunden in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32	1,57
Bei der Entnahme von Tariffkunden mit Schwachlastregelung für Entnahmen in der Schwachlastzeit	0,61	0,73
Sondervertragskunden*	0,11	0,13

\*Letztverbraucher mit Entnahme aus dem Niederspannungsnetz, die nicht in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres eine Leistung von 30 kW überschreiten und deren Jahresverbrauch nicht mindestens 30.000 kWh beträgt, gelten im Sinne der KAV nicht als Sondervertragskunden.

Die Konzessionsabgabe richtet sich nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und den vom Netzbetreiber mit den Gemeinden abgeschlossenen Konzessionsverträgen.

**Preisblatt 10 -            Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 der  
Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen  
(StromNEV)**

Letztverbrauchergruppen/Endverbrauchskategorien	Entgelt	
	Cent/kWh (netto)	Cent/kWh (brutto)
<b>Letztverbrauchergruppe A´ (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a)</b>		
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A´)	0,403	0,480
<b>Letztverbrauchergruppe B´ (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C´)</b>		
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A´)	0,403	0,480
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B´)	0,050	0,060
<b>Letztverbrauchergruppe C´ (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives, produzierendes Gewerbe)</b>		
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A´)	0,403	0,480
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle hinausgeht - nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C´)	0,025	0,030

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:

<https://www.netztransparenz.de/EnWG/-19-StromNEV-Umlage/-19-StromNEV-Umlagen-Uebersicht>

**Preisblatt 11 - Mehr-/Mindermengenpreis für Standardlastprofile (SLP)**

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) ermittelt im sogenannten Kalkulationsmonat die Mehr-/Mindermengenpreise gemäß „Ermittlung des Mehr-/Mindermengenpreises Strom, Anlage 1 der Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Mindermengen Strom und Gas“ und veröffentlicht diese für den Folgemonat (=Anwendungsmonat) bis spätestens zum 10. Werktag des Kalkulationsmonats.

Die aktuellen Entgelte finden Sie im Internet auf der Seite des BDEW unter

[https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE\\_Mehr-Mindermengen-Abrechnung](https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Mindermengen-Abrechnung)

Mehr-/Mindermengenpreise zuzüglich Netznutzungsentgelt sowie Steuern, Abgaben und anderen Zuschlägen soweit gesetzlich oder aufgrund anderer rechtlicher Vorgaben zulässig und der Höhe und dem Grunde nach üblich.